

---

Werkleiter: Herr Hurtenbach  
Sachbearbeiter: Herr Hurtenbach (Tel. 02641/975-231)  
Aktenzeichen:  
Vorlage-Nr.: AWB/446/2022

---

**TAGESORDNUNGSPUNKT**

<b>Beratungsfolge:</b>	<b>Sitzung am:</b>	<b>ö/nö:</b>	<b>Zuständigkeit:</b>
Werksausschuss des Abfallwirtschaftsbetriebes	05.12.2022	öffentlich	Vorberatung
Kreistag	16.12.2022	öffentlich	Entscheidung

**Satzung zur Änderung abfallwirtschaftlicher Satzungen**

---

**Beschlussvorschlag:**

Der Kreistag beschließt die Satzung zur Änderung abfallwirtschaftlicher Satzungsregelungen im Landkreis Ahrweiler vom \_\_\_\_\_ in der vorliegenden Fassung (Anlage).

---

### **Darlegung des Sachverhalts / Begründung:**

Der Kreistag hat zuletzt am 27.10.2017 die Basisgebühren für private Haushalte in der Abfallgebührensatzung des Landkreises Ahrweiler geändert. Zugrunde lag der Wechsel im Abfallgebührensatzung und die dadurch erforderliche Neukalkulation der Gebührensätze. Wegen der flutbedingten Verwerfungen wurde auf eine Neukalkulation der Gebührensätze für private Haushalte ab 2022 verzichtet, da durch die vielen zerstörten Häuser und Wohnungen unklar war, wie viele Personen im Landkreis Ahrweiler überhaupt gemeldet waren. Im letzten Jahr wurde der Kreistagsvorlage AWB/428/2021 bereits ein Gebührenfehlbedarf ab 2022 in Höhe von rd. 1,4 Mio. € geschätzt, der als Verlustvortrag das Wirtschaftsergebnis 2023 beeinflussen würde. Im Zwischenbericht zum Wirtschaftsplan 2022 wurde der erwartete Verlust korrigiert und noch mit 493.000 € geschätzt.

In der Werksausschuss-Sitzung am 20.09.22 haben wir auf die Einführung des Brennstoff-Emissions-Handelsgesetzes hingewiesen. Die erwarteten Mehrkosten der Einbeziehung der Müllverbrennungsanlagen in den Emissionshandel treffen uns zum Glück nicht bereits 2023, sondern erst 2024. Hierdurch werden die Leerungsgebühren 2023 nicht noch zusätzlich ansteigen, sondern erst im nächsten Jahr entsprechend zu erhöhen sein. Dennoch sind hier bereits deutliche Kostensteigerungen von der MVA Bonn gemeldet worden, die zu berücksichtigen waren.

Nach § 11 Abs. 7 Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung kann mit einem Verlust auf 3 Arten umgegangen werden:

- a. Ein Jahresverlust kann auf neue Rechnung vorgetragen werden, soweit zu erwarten ist, dass er durch Gewinne in den folgenden fünf Jahren ausgeglichen werden kann.
- b. Ein nach Ablauf von fünf Jahren nicht gedeckter Verlustvortrag kann durch Entnahmen aus den Rücklagen ausgeglichen werden, soweit dies die Eigenkapitalausstattung zulässt,
- c. ist dies nicht der Fall, so ist der Verlust aus Haushaltsmitteln der Gemeinde auszugleichen.

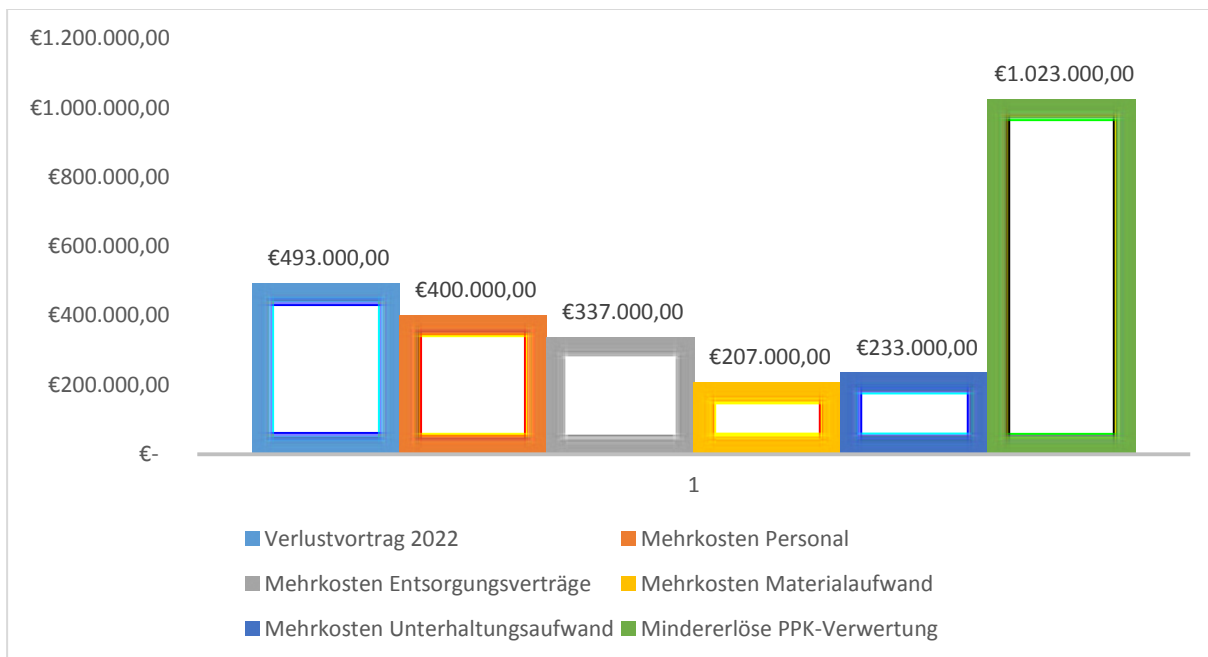
Daher haben wir die Alternative a. verfolgt und haben geplant, die erwarteten Verluste durch eine Erhöhung der Abfallgebühren auszugleichen. Dazu erfolgte eine Neukalkulation für 2023. Es ist nicht zu erwarten, dass die drohenden Verluste durch Gewinne in den nächsten 5 Jahren ausgeglichen werden können.

Nach § 8 Abs. 1, S.3 Kommunalabgabengesetz wurde bei der Ermittlung der den Gebühren zugrunde liegenden Kosten, die Kostenentwicklung der letzten drei Jahre und die für die kommenden drei Jahre zu erwartende Kostenentwicklung berücksichtigt. Kalkulationszeitraum war demnach 2023-2025. Prägend für diese Gebührenkalkulation sind vor allem folgende Umstände:

- Berücksichtigung des Verlustes 2022 für die Folgejahre
- Inflations- und wirtschaftliche Lage bedingter Anstieg der Personalkosten ab 2023
- Inflations- und wirtschaftliche Lage bedingter Anstieg der Kosten der Entsorgungsverträge ab 2023
- Inflations- und wirtschaftliche Lage bedingter Anstieg der Materialkosten des AWB ab 2023

- Inflations- und wirtschaftliche Lage bedingter Anstieg der eigenen Kosten für Unterhaltungs- und sonst. betr. Aufwand ab 2023
- Negative Prognose der Entwicklung der sonstigen Einnahmen v.a. durch Markteinbruch bei der Verwertung des Altpapiers

Wir ermittelten daher für den Wirtschaftsplan 2023 zunächst einen Gebührenbedarf von rd. 18.971.000 €. Dem stehen ohne die Anpassung der Gebühren Einnahmen von lediglich 16.189.000 € gegenüber. Demzufolge würde ein Verlust in Höhe von rd. 2,78 Mio. € drohen, der nicht mehr durch Gewinnvorträge der Vorjahre ausgeglichen werden könnte.



Wir haben daher anliegend die Satzungsänderung der Abfallwirtschaftssatzung und der Abfallgebührensatzung zur Entscheidung erarbeitet. Während in der Abfallwirtschaftssatzung lediglich redaktionelle Anpassungen erfolgen sollen, ist der Teil der Abfallgebührensatzung von der Anhebung nahezu aller Gebührensätze geprägt:

### I. Haushaltsgebühren:

Die Haushaltsgebühren steigen in der Basisgebühr für Haushalte mit Biotonne ebenso an, wie für Haushalte ohne Biotonne. Die durchschnittliche Erhöhung für Biotonnennutzer beträgt pro Person und Monat beim Musterfall von 6 Leerung der Restmülltonne und 80 kg Altpapier pro Person 1,49 €. Bei Eigenkompostierern liegt diese Erhöhung bei 0,95 € pro Person:

	Basisgebühr m. Bio/a	6 Leerungen RA-Tonne	Papiervergütung	Gebühr 2023	Gebühr 2022	Erhöhung	Veränderung	Veränderung pro Monat pro Person	Veränderung pro Person	Veränderung pro Monat		
1 Pers-HH/Bio (80-l-RA u BIO-Tonne)	139,20 €	25,94 €	-	2,86 €	162,28 €	131,06 €	31,21 €	23,8%	Erhöhung	2,60 €	31,21 €	2,60 €
2 Pers-HH/Bio (80-l-RA u BIO-Tonne)	166,80 €	25,94 €	-	5,72 €	187,01 €	149,80 €	37,21 €	24,8%	Erhöhung	1,55 €	18,61 €	3,10 €
3 Pers-HH/Bio (120-l-RA u BIO-Tonne)	198,00 €	38,91 €	-	8,59 €	228,32 €	183,30 €	45,02 €	24,6%	Erhöhung	1,25 €	15,01 €	3,75 €
4 Pers-HH/Bio (120-l-RA u BIO-Tonne)	214,80 €	38,91 €	-	11,45 €	242,26 €	192,44 €	49,82 €	25,9%	Erhöhung	1,04 €	12,45 €	4,15 €
5 Pers-HH/Bio (240l-RA u BIO-Tonne)	225,60 €	77,82 €	-	14,31 €	289,11 €	232,67 €	56,44 €	24,3%	Erhöhung	0,94 €	11,29 €	4,70 €
Ferienwohnung/Bio (80-l-RA u BIO-Tonn)	166,80 €	25,94 €	-	5,72 €	187,01 €	149,80 €	37,21 €	24,8%	Erhöhung	1,55 €	18,61 €	3,10 €
									Durchschnitt	1,49 €	17,86 €	3,57 €

1b. Basisgebühr ohne Biotonne + 6 Leerungen ./ .80 kg PPK-Vergütung pro Person												
	Basisgebühr o. Bio/a	6 Leerungen RA-Tonne	Papiervergütung	Gebühr 2023	Gebühr 2022	Erhöhung		Veränderung	Veränderung pro Monat pro Person	Veränderung pro Person	Veränderung pro Monat	
1 Pers-HH/EK (80-I-RA-Tonne)	127,32 €	25,94 €	-	2,86 €	150,40 €	125,86 €	24,54 €	19,5%	Erhöhung	2,04 €	24,54 €	2,04 €
2 Pers-HH/EK (80-I-RA-Tonne)	152,76 €	25,94 €	-	5,72 €	172,97 €	149,24 €	23,73 €	15,9%	Erhöhung	0,99 €	11,87 €	1,98 €
3 Pers-HH/EK (120-I-RA-Tonne)	181,32 €	38,91 €	-	8,59 €	211,64 €	185,40 €	26,24 €	14,2%	Erhöhung	0,73 €	8,75 €	2,19 €
4 Pers-HH/EK (120-I-RA-Tonne)	195,96 €	38,91 €	-	11,45 €	223,42 €	200,03 €	23,39 €	11,7%	Erhöhung	0,49 €	5,85 €	1,95 €
5 Pers-HH/EK (240-I-RA-Tonne)	206,76 €	77,82 €	-	14,31 €	270,27 €	242,78 €	27,48 €	11,3%	Erhöhung	0,46 €	5,50 €	2,29 €
Ferienwohnung/EK (120-I-RA-Tonne)	152,76 €	25,94 €	-	5,72 €	172,97 €	149,24 €	23,73 €	15,9%	Erhöhung	0,99 €	11,87 €	1,98 €
								Durchschnitt		0,95 €	11,39 €	2,07 €

Die Sätze der Leerungsgebühr für Restmüll- und Plus-Tonne steigen ebenfalls; sie sind aber in dieser Rechnung oben schon beinhaltet:

1.c. Leerungs-Gebühr RA			
Bezeichnung	Gebühr/Leerung 2023	Gebühr/Leerung 2022	Erhöhung bei 6 Leerungen
RA 80-I	4,32 €	3,72 €	3,61 €
RA 120-I	6,48 €	5,58 €	5,42 €
RA 240-I	12,97 €	11,16 €	10,84 €
RA 1.100-I	59,44 €	51,17 €	49,67 €

1.d. Leerungs-Gebühr PLUS			
Bezeichnung	Gebühr/Leerung 2023	Gebühr/Leerung 2022	Erhöhung bei 12 Leerungen
PLuS-Tonne 80-I	3,70 €	3,46 €	2,88 €
PLuS-Tonne 120-I	5,55 €	5,19 €	4,32 €
PLuS-Tonne 240-I	11,10 €	10,38 €	8,64 €

Die Rückvergütung für das Altpapier muss wegen dem dramatisch zusammengebrochenen Markt unverändert bleiben. Weitere Gebührenänderungen können Sie aus der Anlage entnehmen.

## II. Gewerbegebühren:

Die Gewerbeabfallgebühren für 2-Rad- und 4-Rad-Gefäße erhöhen sich dem gemäß dem gestiegenen Kostentrend ebenfalls:

Bezeichnung	Gefäß-Gebühr	Papiervergütung	Gebühr 2023	Gebühr 2022	Veränderung
RA G 80-I-Tonne	142,80 €	6,62 €	136,18 €	105,58 €	29,0% Erhöhung
RA G 120-I-Tonne	214,80 €	6,62 €	208,18 €	161,58 €	28,8% Erhöhung
RA G 240-I-Tonne	428,40 €	6,62 €	421,78 €	329,88 €	27,9% Erhöhung
RA G 1.100-I-Container 4-wöchent.	776,40 €	24,56 €	751,84 €	587,34 €	28,0% Erhöhung
RA G 1.100-I-Container 2-wöchent.	1.551,60 €	24,56 €	1.527,04 €	1.199,34 €	27,3% Erhöhung
RA G 1.100-I-Container 1-wöchent.	3.102,00 €	24,56 €	3.077,44 €	2.423,24 €	27,0% Erhöhung
RM G 1.100-I-Container Einzelleerung	84,00 €		84,00 €	78,80 €	6,6% Erhöhung

Weitere Gebührenänderungen können Sie aus der Anlage entnehmen.

## III. Anliefergebühren:

Auch hier verzeichnen wir einen Kostenanstieg:

Abfall	AVV-Ziffer	Gebühr/t 2023	Gebühr 2022	Veränderung
Abfall zur Beseitigung	200301	286,00 €	239,00 €	19,7% Erhöhung
Kleinanlieferungen < 200 kg		46,28 €	38,70 €	19,6% Erhöhung

Die Verwaltung empfiehlt die Satzungen wie anliegend zu beschließen. Die Verluste können anders nicht dauerhaft ausgeglichen werden. Wir rechnen konjunkturbedingt für 2024 und aufgrund des dann geltenden BEHG mit weiteren Kostensteigerungen, die wir jetzt noch nicht berechnen können. Dies gilt insbesondere auch für Preisgleitungen in den Entsorgungsverträgen, die aufgrund der erwarteten Preissteigerungen in 2023 erst für 2024 greifen.

Cornelia Weigand  
Landrätin

***Anlagen zur Vorlage:***

Anlage 1: Satzung zur Änderung abfallwirtschaftlicher Satzungsregelungen im Landkreis Ahrweiler

Anlage 2: Gebührenkompass 2023